

Corona-Krise: Deutsche und europäische Hilfestellung für die Wirtschaft und Unternehmen

Die Corona-Krise weitet sich in Deutschland, in Europa und in der Welt immer weiter aus. Die Gesundheit der Menschen ist ein wichtiges Gut. Viele Arbeitnehmer müssen und sollten zu Hause bleiben, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, damit das Gesundheitssystem nicht an seine Grenzen kommt und die Menschen weiterhin gut behandelt werden können. Diese Maßnahmen haben jedoch Auswirkungen auf die Wirtschaft. Viele Unternehmen, insbesondere kleine- und mittelständische Unternehmen (KMU), haben geschlossen, um ihre Mitarbeiter zu schützen. Dadurch fällt vielen Familien und Selbstständigen die Einkommensquelle weg. In diesem Zusammenhang haben die Bundes- und Landesregierung sowie die Europäische Union weitreichende finanzielle Unterstützungsmaßnahmen geplant und beschlossen.

Hier finden Sie **umfassende Informationen zu Ansprechpartnern und den diversen Maßnahmen des Bundes, des Landes NRW sowie der Europäischen Union** (*Hinweis: bitte beachten Sie, dass die Informationen am 24. März erstellt worden sind. Wir versuchen, diese möglichst aktuell zu halten*).

Die jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangebote stehen in unterschiedlicher Weise für die Unternehmen zur Verfügung und richten sich nach deren wirtschaftlicher Situation, Größe und Alter.

Maßnahmen der Bundesregierung:

Die Bundesregierung sichert Unternehmen Unterstützung zu durch:

- Soforthilfen für Solo-/Selbstständige/KMUs/Angehörige der Freien Berufe,
- flexibles Kurzarbeitergeld,
- unbegrenzte Liquiditätshilfen für Unternehmen,
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Staatsgarantien mit 600 Mrd. Euro für Unternehmen

- **Solo-/Selbstständige/KMUs/Angehörige der Freien Berufe (bis 10 Beschäftigte)**
 - Es stehen finanzielle Soforthilfen bereit (keine Kredite), die schnell und unbürokratische bereitgestellt werden sollen. So erhalten diese Gruppen nicht rückzahlbare Liquiditätshilfen, die vor allem die laufenden Betriebskosten (z.B. Miet- und Pachtkosten) decken sollen.
 - Bei bis zu 5 Beschäftigten können Sie eine Einmalzahlung für 3 Monate in Höhe von 9.000€ erhalten
 - Bei bis zu 10 Beschäftigten können Sie eine Einmalzahlung für 3 Monate bis 15.000€ erhalten
 - Eine Erweiterung um zwei Monate ist möglich

 - Über diese Website können Sie als **Selbstständige/r** weiterführende Informationen und Beratung erhalten: <https://selbststaendigen.info/>
 - Um die finanzielle Unterstützung zu erhalten, darf Ihr Unternehmen vor März 2020 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten gewesen sein und der wirtschaftliche Schaden muss nach dem 11. März eingetreten sein.
 - Es ist möglich, die Förderung mit anderen Fördermitteln zu kombinieren.
 - Die Antragstellung sollte elektronisch erfolgen, in Kürze werden die Websites der Länder über die Antragstellung informieren (*für NRW s.u.*)
 - Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hier die Eckpunkte für die Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbstständige veröffentlicht: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- **Kurzarbeit:**

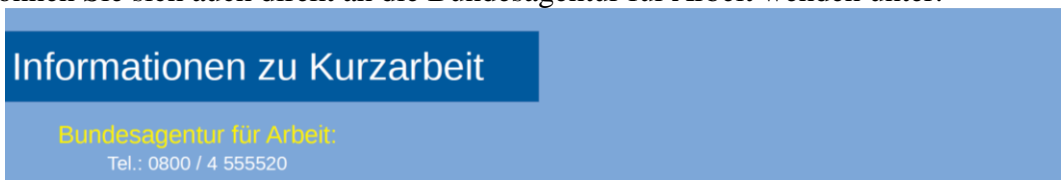
Bei der Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers können Sie Kurzarbeit beantragen. Der Zugang zu Kurzarbeit wird erleichtert (bis Jahresende 2020). Die Kurzarbeit greift, wenn eine Verringerung der Arbeitszeit im Unternehmen nötig ist, z.B. wie im Falle der Corona-Krise. Im Falle der Kurzarbeit übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent (Beschäftigte ohne Kind) bzw. 67 Prozent (Beschäftigte mit Kind) des pauschalisierten Nettolohns und die Arbeitnehmer arbeiten während der Kurzarbeit weniger. Die Bedingungen für die Beantragung des Kurzarbeitergelds wurden von der Bundesregierung zum 1. April kurzfristig geändert.

Informationen dazu liefert auch die **Bundesagentur für Arbeit**, die auf der Website ebenfalls die Dokumente zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes bereitstellt:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Hinweise zum Antragsverfahren: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf.

Gerne können Sie sich auch direkt an die Bundesagentur für Arbeit wenden unter:



- Schutz vor **Insolvenz** für Unternehmen (gilt für alle AGs, Wohnungswirtschaft, Inkasso und Banken), anhängig von wirtschaftlicher Situation, Größe und Alter des Unternehmens: geplant ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für juristische Personen (bis 30.09.2020)
 - Steuerliche Erleichterungen zur Liquiditätssicherung stehen in Milliardenhöhe nun bereit und gelten für alle Unternehmen, jedoch besonders für Freiberufler und kleinere Unternehmen.
 - Es wurde bisher folgendes beschlossen:
 - erleichterte Gewährung von Steuerstundungen
 - leichtere Anpassung der Steuervorauszahlung
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge
 - Steuerentgegenkommen
 - erleichteter Kreditzugang zur Liquiditätssicherung, vor allem leichter zugängliche Überbrückungskredite, um Unternehmen dabei zu unterstützen, die laufenden Kosten weiter tragen zu können:
 - Zugang zu günstigen **KfW-Krediten**, für a) Unternehmen und Freiberufler, die noch keine 5 Jahre bestehen, b) für Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre bestehen, c) für alle Unternehmen
 - Unter dieser Website finden Sie weiterführende Informationen der KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
 - Bitte beachten Sie, dass die Kredite jedoch über Ihre Hausbank beantragt werden müssen.

- **Ausnahmeregelungen bei Insolvenz:**
 - Sollten Sie bald von der Insolvenzantragspflicht betroffen sein, so plant die Bundesregierung mehr Handlungsraum. Dazu sollten bald weiterführende Informationen vorliegen.

- **Wirtschaftsstabilisierungsfonds**

Der Fonds soll Unternehmen aus der Realwirtschaft absichern, deren Bestand durch die Krise nicht gefährdet werden soll, weil dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

- Durch 400 Milliarden Euro sollen Liquiditätsengpässe behoben werden und die Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglicht werden
- Antragsberechtigte Unternehmen müssen mindestens zwei der drei Bedingungen erfüllen:
 - Bilanzsumme 43 Millionen Euro
 - Umsatzerlöse 50 Millionen Euro
 - 249 Beschäftigte
 - im Einzelfall sind auch kleinere Unternehmen, die für kritische Infrastrukturen verantwortlich sind, förderfähig
- erster Ansprechpartner ist das BMWi

- **Ansprechpartner des BMWi**

Telefonische Ansprechpartner des BMWi

Für Unternehmen	Für Bürgerinnen und Bürger
Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus Tel.: 030 346465100 Mo-Do 8:00 bis 18:00 Uhr Fr 8:00 bis 12:00 Uhr	Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus (nur wirtschaftsbezogene Fragen) Tel.: 030 18 615 6187 E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus (Liquiditätshilfen) Tel.: 030 18615 1515 Mo-Fr 9:00 bis 17:00 Uhr	

Maßnahmen der NRW-Landesregierung

Die NRW-Landesregierung wird ebenfalls die heimische Wirtschaft unterstützen und stockt damit die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung auf (s. *auch folgende Website für tagesaktuelle Informationen: www.cdu-nrw.de/corona*). Der NRW-Rettungsschirm beträgt rund 25 Milliarden Euro. Damit sollen vor allem Mittelständler, Kleinunternehmen und Start-Ups Sicherheit gewährleistet werden. Dies geschieht durch die NRW.BANK, die Bürgschaftsbank NRW und öffentlicher sowie privater Kreditinstitute.

Ab dem 27. März können **Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen die Soforthilfe des Landes NRW beantragen**. Weiterführende Informationen sowie den Antrag finden Sie hier: www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

Die Landesregierung plant für Unternehmen von 10 bis 50 Mitarbeiter/innen einen Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro zu zahlen. Folgende Maßnahmen sollen **Unternehmen** helfen:

- Bürgschaften
 - Die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Millionen Euro/Unternehmen) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Millionen Euro) stehen bereit, um Kredite zu besichern
- Steuerstundungen
 - Die Finanzverwaltung nutzt den Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen so weit wie möglich aus: zinslose Steuerstundungen und Herabsetzung von Vorauszahlungen.
 - Anträge können über ein vereinfachtes Antragsformular gestellt werden: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- Entschädigungen für Quarantäne
 - Betriebe können Entschädigungen für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen.
- Beteiligungskapital für Kleinunternehmen
 - Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro)

Um weiterführende Informationen zu erhalten, können Sie sich auch gerne telefonisch an folgende **Ansprechpartner**, die für NRW zuständig sind, wenden:

Telefonische Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

Corona-Virus Bürgertelefon:

Tel.: 0211 / 9119-1001
Mo-Fr, 7 Uhr bis 20 Uhr
Sa-So, 10 Uhr bis 18 Uhr

Informationen zu Förderungs- und Finanzierungsfragen für Unternehmen – NRW.Bank:

Tel.: 0211 / 9174-1480-0

Unternehmen-Soforthilfe NRW:

Tel.: 0208 / 3000-439
Mo-Fr, 8 Uhr bis 18 Uhr

Kurzarbeitergeld Service-Hotline für Arbeitgeber:

Tel.: 0800 / 4555-520

Liquiditätshilfen (bis 2,5 Mio. Euro):

Tel.: 02131 / 5107-200

Kontakt zum Landschaftsverband Rheinland LVR-Service Nummer:

Tel.: 0221 / 809-5444
Mo-Fr, 9-12 Uhr

Kontakt zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

Herr Tölle: 0251 / 591-8218
Frau Volks: 0251 / 591-8411
Herr Konopka: 0251 / 591-8136

Maßnahmen der Europäischen Union

Deutschland steht im engen Kontakt mit der Europäischen Union und den europäischen Partnern. Die Maßnahmen auf deutscher Ebene werden mit der Europäischen Kommission abgestimmt. Die Europäische Kommission wird dafür Sorge tragen, dass Unternehmen bei Bedarf staatliche Beihilfen erhalten und dass die innerhalb des Stabilitäts- und Wachstumspakts vorhandene Flexibilität in vollem Umfang genutzt werden kann.

Folgende **Europäische Hilfestellung** wurden bereits veröffentlicht:

- Vorschlag für eine Verordnung zur Corona-Reaktions-Investitionsinitiative (Veröffentlichung der Kommission am 13.03.2020, das Europäische Parlament muss noch zustimmen)
 - 37 Milliarden Euro sollen aus dem Bereich Kohäsionspolitik für die Bekämpfung der Krise bereitgestellt werden.
 - Die von den Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorfinanzierungen im Rahmen des europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2019 werden in diesem Jahr nicht zurückgefordert (8 Milliarden Euro) und mit einer Kofinanzierung aus dem EU-Haushalt in Höhe von rund 29 Milliarden Euro ausgestattet.
 - Zusätzlich verfügen die Mitgliedstaaten noch über Strukturfonds in Höhe von 28 Milliarden Euro, die ebenfalls im Kampf gegen die Auswirkungen genutzt werden könnten, da die Kommission in ihrer Mitteilung Flexibilität bei der Mittelverwendung zusagt. Hinweis: Den Mitgliedstaaten, die ihre Mittel bereits verwendet haben, steht entsprechend weniger Flexibilität zur Verfügung.